

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Disputatio Theologica Solennis De Termino Salutis
Humanae Peremptorio**

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund**

Vitembergae, 1700

§. VI

urn:nbn:de:bsz:31-105555

und in böshofftigen Sünden fortgefahren ist / da nunmehr die die Zeit vorüber ist / die er ihm gesetzt hatte / wie lange er ihm zusehen wolle: so spricht er gleichsam in seinem Gericht das Urtheil / daß er sie in die Verstockung überlassen wolle / und damit ziehet er seine Gnade von ihnen ab / die sie sonst noch einiger massen von der Boshheit zurück gezogen hätte. *Idem Glaub. L. p. 1025.* Ich halte darvor daß die Busse der Gefallenen / (*sic de quibuscunque lapsis id asserit*) da einer aus dem würcklichen Stand des göttlichen Zorns / zur Gnade bekehret wird / bey einem Menschen so gar zu oft nicht wiederholet werde. *Idem Glaub. Lehr p. 805.* Ob Gott die Sünder ins gemein läßt erinnern / und die Straffe vorsagen / so ist doch bey ihm eine gewisse Zeit benennet / nach welcher Verfließung es mit dem frechen Sünder (*Ergo proæreticis peccatoribus promiscue gratiam præcludit*) dahin kommen kan / daß ihm nicht mehr zu helfen stehet. *M. B. p. 108.* De induratis atque excæcatis integro capite agit c. XIV.

§. VI.

Roganti autem, annon tanta sit gratia & misericordia divina, ut velduret per totum vitæ tempus, vel, si peccator ea excidat, ut recuperari possit, hominique dolenti, & Christi Meritum amplectenti, semper parata sit? negant illud Dissidententes, nec conversionis gratiam, quam semel iterumque & sæpius rejecerit peccator, toties iterari concedunt: quinimo ne *assistentem* quidem *gratiam*, qua duci ad poenitentiam possit, etiam superesse. Ob wohl ordentlich die Zeit der Gnaden und also auch die Busse wehret / so lange wir hier in dieser Welt leben / so sind doch Gottes Gerichte auch gerecht / wunderbahr und verborgen. Wie wir an dem Pharaon das Exempel haben / der sich in seiner Verstockung darnach nicht mehr retten kondte. Also sagt Paulus Phil. II, 13. **GOTT** wircket das Wollen und Vollbringen / nach seinen Wohl-

Wohlgefallen/ nicht gerad wie wir es haben wollen. *D. Spen*
 Glaub. Tr. P. II. p. 244. Es wird erfordert / wo der Heilige
 Geist anfängt / ein wenig anzuklopffen / daß solchem gleich
 Plag gegeben werden müsse / oder er wird mit keiner weitem
 Gnade das Werk treiben. *Spen. Thät. Chr. P. II. p. 4.* Ich halte
 davor/ daß die Buße der Gefallenen bey einem Menschen so
 gar oft nicht wiederholet werde. *Idem Glaub. Lehr p. 895.*
 Wenn der letzte Versuch der göttlichen Gnade vergebens ist/
 (termino gratiae præterlapso) so giebt Gott keine weitere
 Frist zur Buße mehr/ sondern zieht seine Hand von einem sol-
 chen Gottlosen ab / und übergiebt ihm den Satan / und ins
 Gericht der Verstockung / daß er nicht mehr bekehret werden
 kan. *M. B. p. 65.* Nach Verfließung dieser benannten Zeit/
 ist es mit dem Sünder dahin kommen / daß ihm nicht mehr
 zu helfen stehet. *p. 109.* Einiger Menschen Gnaden Zeit kan
 verfließen/ die nimmermehr wieder zu erlangen stehet/ ob sie
 auch schon noch so lange leben. *p. 143.* Die Gnade Gottes
 inhabitans & assistens wird denen Gottlosen und verworffe-
 nen Sündern nicht mehr bis ans Ende angeboten. *pag. 310.*
 Quinimo post elapsum gratiae terminum, nec precibus, nec
 intercessionibus, Merito Christi innixis, locum amplius re-
 linqui, docent: Christus bitter nicht mehr weiter vor einen
 solchen. -- Nachdem Christi Fürbitte aus ist / hilfft keine
 andere mehr / und muß wohl der elendeste Stand seyn / wo
 auch kein Gebet mehr Platz hat. *Spen. Buß-Pr. P. II. p. 262.*
 Gott will vor solche Sünder weder ihr eigenes / noch an-
 derer Gebet annehmen. *M. B. p. 81.* Es ist gefährlich alsdenn
 erst schreyen / wenn die Gnaden- Zeit schon verflossen/ und
 das Urtheil schon ergangen ist/ und darff keiner denken / daß
 die letzte Viertel-Stunde eines sündigen Lebens allzeit genug
 sey / mit Gott ausgesöhnt zu werden. Denn nicht ieder
 der daruff/ wird erhöret werden / nicht ieder / ob er schon
 B ang-

ängstlich sucht / wird finden. *Idem p. 72.* Das Verdienst und Fürbitte Christi soll aller solcher Leute Nothnagel seyn / *Id. p. 470.* O impietatem & blasphemiam!

§. VII.

Utrum vero ad hominem, vel ipsomet Deum culpa præclusæ hujus gratiæ referenda sit? quæri omnino poterat. Prius quidem affirmare illi, posterius autem negare videntur. Sed re ipsa nihil aliud agunt, quam ut Deo causam amissæ salutis adscribant. **GOTT** läßt einen solchen Menschen oder auch Volk nicht gleich zu Grunde gehen / sondern erhält sie eine gute Zeit / NB. daß sie immer mehr Böses thun können / welches er sonst wohl abbrechen könnte / wenn er sie sein plögl. und bald wegriß. (Quasi verò sustentatio naturæ inferat, ut homo peccet; ac pater aliquis ideo sustentet filium, ut homicidium & adulterium committat.) *D. Spener. Glaub. L. p. 1025.* Was anlanget diejenige / so nicht nur von **GOTT** beruffen / sondern würcklich einmahl bekehret sind gewesen / aber nachmahls wieder abfallen oder gottlos werden / können wir von denselben nicht sagen / daß er sie alle mahl auff's neue wieder beruffe / sondern einige läßt er zum Zeugniß seiner Gerechtigkeit / und andern zum Abscheu zuweilen NB. gar ohne fernere Anerbietung der Gnaden-Mittel oder neuen Segen in das Gericht der Verstockung fallen / darinn sie gewiß verderben. *Idem ibid. p. 118.* **GOTT** nimmet zwar allezeit die Buße eines bußfertigen Sünders an / aber es kan in seiner Gerechtigkeit eine Zeit kommen / daß er keine weitere Gnade und Trieb zur Buße giebt / sondern die Herzen verstockt werden läßt NB. daß sie nicht mehr Buße thun können / --- und der **HERR** dieselbe nicht weiter in ihnen wirckt. *Idem Buß-Pr. P. II. p. 262.* Es bleibet wahr / daß bey **GOTT** eine Zeit kommen kan / wie oben erwiesen / daß er
bey